

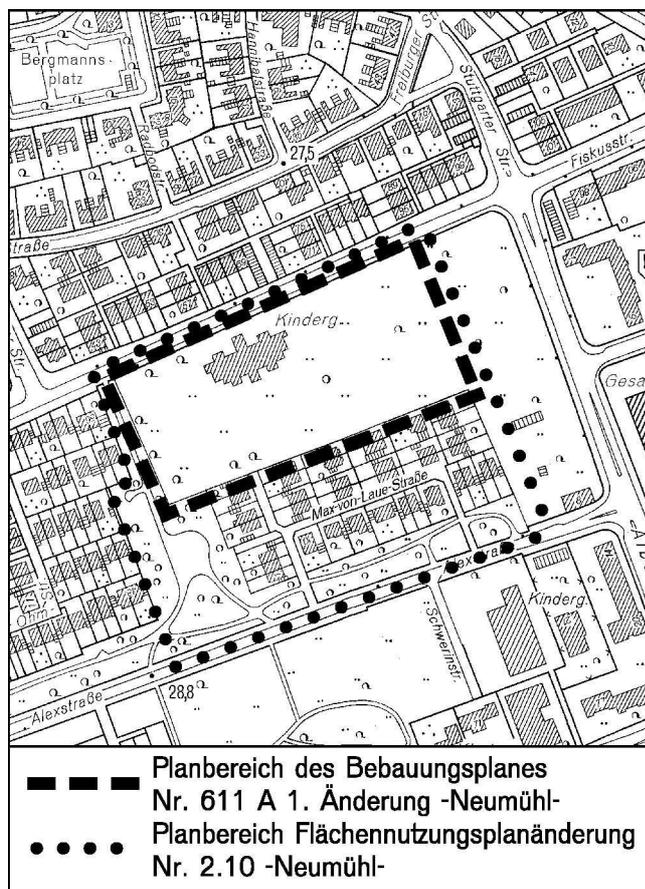
Begründung

mit
Umweltbericht

zur

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.10 – Neumühl –

für einen Bereich zwischen Fiskusstraße, westlich des Spielplatzes an der Albert-Einstein-Straße, Alexstraße einschließlich der Grünverbindung zwischen Fiskusstraße und Alexstraße



Stand: 29.07.2009

Amt für
Stadtentwicklung
und Projektmanagement

Teil A	3
1. Anlass der Planung	3
1.1. Anlass und Ziele der Planung	3
1.2. Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes.....	3
1.3. Wesentliche Auswirkungen der Änderung	4
2. Situationsbeschreibung	4
2.1. Lage des Plangebietes.....	4
2.2. Gebietsbeschreibung und städtebauliche Einbindung	4
3. Vorgaben und Bindungen	5
3.1. Regionalplan	5
3.2. Flächennutzungsplan	5
3.3. Fachplanungen	5
3.4. Gender Mainstreaming.....	6
4. Umweltbericht	6
5. Bodenordnende Maßnahmen	7
5.1. Kompensationsmaßnahmen	7
6. Flächenbilanz	7
7. Kosten	7
8. Gutachten	7
9. Darstellung des Bauleitplanverfahrens	7
9.1. Darstellung des Verfahrensablaufes	7
9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen.....	8
Teil B	9
1. Umweltbericht	9
1.1 Kurzbeschreibung der Planung.....	9
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	9
1.3 Beschreibung des Umweltzustandes	10
1.3.1 Schutzgut Mensch	10
1.3.4 Schutzgut Wasser	12
1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	12
Schutzgüter und Kurzerläuterung.....	12
1.4.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung	12
1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft	13
1.4.3 Schutzgut Boden	13
1.4.4 Schutzgut Wasser	14
1.4.5. Schutzgut Klima-/ Lufthygiene.....	14
1.4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	14
1.4.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	15
1.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	15
1.5 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten.....	15
1.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	15
1.7 Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung.....	16
1.8 Maßnahmen zur Überwachung.....	16
1.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes	16
Anlage	16

Teil A

1. Anlass der Planung

1.1. Anlass und Ziele der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Anpassung des Planes an die bereits vorhandene Bebauung (Wohnbebauung Max-von-Laue-Straße, Kindergarten südlich der Fiskusstraße), die Darstellung der vorhandenen Grünverbindung zwischen Fiskusstraße und Alexstraße sowie nördlich der Alexstraße und die Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche südlich der Fiskusstraße.

Mit der in der FNP-Änderung geplanten Wohnbaufläche südlich der Fiskusstraße sowie der parallel hierzu beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 611 A – Neumühl – mit dem Ziel der Errichtung von Einfamilienhäusern auf der o.a. Fläche soll weiterer Wohnraum in unmittelbarer Nähe zum Zentrum Neumühl geschaffen werden.

Durch die vorgesehene planungsrechtlichen Ausweisungen und die Bereitstellung dieses Bereiches für den Eigenheimbau soll den Wünschen aus der Bevölkerung nach Eigentumsbildung bei der vertretbaren Bebauungsdichte Rechnung getragen werden. Insbesondere soll der Abwanderung von Bevölkerung, die sich Wohneigentum schaffen wollen, entgegengesteuert werden. Darüber hinaus erfolgt durch die hier anzusiedelnde Bevölkerung eine weitere Stabilisierung und Stärkung der vorhandenen Infrastruktur und des Geschäftszentrums Neumühl.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die bereits vorhandene Bebauung und Grünflächen sowie die Erweiterung / Arrondierung der Wohnbaufläche zwischen Fiskusstraße und Alexstraße erfordern sie nachfolgend aufgeführten Änderungen des Flächennutzungsplanes:

- Der innerhalb der Grünflächenverbindung zwischen Fiskusstraße und Alexstraße vorhandene Kinderspielplatz des Spielbereiches C (Kleinkinder) wird durch das entsprechende Planzeichen innerhalb der Grünflächendarstellung gekennzeichnet.
- Umwandlung von Fläche für den Gemeinbedarf – Schule – im östlichen Teilbereich der Flächennutzungsplan-Änderung in Wohnbaufläche und Grünfläche – Parkanlage –
- Umwandlung von Grünfläche – ohne Zweckbestimmung – in Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten -, Wohnbaufläche und Grünfläche – Parkanlage –
- Umwandlung von Wohnbaufläche im westlichen Teilbereich der Flächennutzungsplan-änderung in Grünfläche – Parkanlage Spielplatz Spielbereich „C“ -.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 611 A – Neumühl – im o.a. Bereich in Aufstellung.

1.2. Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplanes

- **Flächennutzungsplan/ derzeitiges Planungsrecht**

Ein derzeitiges Planungsrecht besteht für den Bereich nach dem Flächennutzungsplan Nr.611A – Neumühl - vom 01.09.1986. In diesem Plan ist für den betreffenden Bereich südlich der Fiskusstraße eine Fläche für den Gemeinbedarf – Schule –, Zweigeschossigkeit mit einer GRZ von 0.4 und einer GFZ von 0.8 als Ersatzfläche für das ursprünglich aufzugebende Schulgebäude an der Salzmannstraße festgesetzt. Die Fläche wird jedoch für schulische Zwecke nicht mehr benötigt. Da dieser Bebauungsplan den nunmehr vorgesehenen stadtentwicklungsplanerischen Zielsetzungen nicht mehr entspricht, soll er für einen Teilbereich durch den vorliegenden Plan ersetzt werden.

Die geplanten Zielsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen den Entwicklung des wirkamen Flächennutzungsplanes.

Im Sinne des § 8 (3) BauGB wird daher die entsprechende Änderung Nr. 2.10 - Neumühl – des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

1.3. Wesentliche Auswirkungen der Änderung

Durch die Änderung wird die Darstellung im Flächennutzungsplan zum Einen der gegenwärtigen Situation angepasst und zum Anderen die Planung des Bebauungsplanes Nr. 611 A 1. Änderung – Neumühl – berücksichtigt.

2. Situationsbeschreibung

2.1. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Duisburg-Hamborn Stadtteil Neumühl. Er wird im Norden von der Fiskusstraße, im Osten von dem Abenteuerspielplatz an der Albert-Einstein-Straße, und im Süden von der Alexstraße und im Westen von der Grünverbindung zwischen Fiskusstraße und Alexstraße begrenzt.

2.2. Gebietsbeschreibung und städtebauliche Einbindung

- **städtebauliche Struktur**

Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Wohnbebauung / Einfamilienhausbebauung im Bereich der Max-von-Laue-Straße, der Kindergarten südlich der Fiskusstraße sowie die Grünverbindung – Parkanlage – zwischen Fiskusstraße und Alexstraße einschließlich des hier vorhandenen Kinderspielplatzes – Spielbereich „C“ (Kleinkinder) -. Die Grünverbindung setzt sich entlang der Alexstraße bis zur Werner-Heisenberg-Straße im Westen bzw. bis zum Abenteuerspielplatz im östlichen Bereich fort.

Nördlich des Plangebiets besteht ein Wohngebiet mit zweigeschossigen Reihen-, Doppel- und Einzelhäusern auf unterschiedlich großen Grundstücken. Westlich des Plangebiets, an der Fiskusstraße ist ein Wohngebiet mit zweigeschossigen Reihen-, Doppel- und Einzelhäusern auf recht kleinen Grundstücken.

- **Verkehr/ äußere Erschließung**

Der Planbereich wird über die Fiskusstraße und die Alexstraße erschlossen. Diese sind mit der Obermarxloher Straße verknüpft, die das Plangebiet über Wiener-/ Amsterdamer Straße mit dem städtischen Hauptverkehrsnetz verbindet. Eine Anbindung an das überregionale Straßennetz (A42) ist mit der Anschlussstelle Duisburg-Neumühl gegeben:

- **Grün- und Freiraumsituation**

Mit der Zeit hat sich der unbebaute nördliche Teil des Plangebietes zur wild bewachsenen Grünfläche entwickelt. Eine Wiese mit einzelnen Sträuchern und einigen jungen Bäumen ist mittlerweile entstanden. Im Westen und Süden des Plangebietes besteht eine öffentliche Grünfläche – Parkanlage -. In diesem Bereich befinden sich zwei großkronige Laubbäume auf dem Plangebiet. Im Osten an das Plangebiet angrenzend ist ebenfalls eine öffentliche Grünfläche – Bolzplatz / Abenteuerspielplatz - vorhanden.

- **technische Infrastruktur/ öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Der Planbereich ist mit der Bushaltestelle „Salzmannstraße“ an das ÖPNV-Netz angebunden.

- **Altablagerungen/ Altlasten**

Die Altablagerung AA0227 erstreckt sich über den gesamten Planbereich. Sie wurde im Rahmen der „Abfalltechnischen Beurteilung von Auffüllungsmaterialien“ der Firma GFP untersucht.

- **Bergbau**

Ein Teil des Plangebietes gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht. Die Grenze verläuft direkt südlich des Kindergartens von Nordwesten nach Südosten durch den Planbereich. Es handelt sich um einen Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz. Die „Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus“ (Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963, MBL.NW 1963, S. 1715) – insbesondere Absatz 4.13 – sind zu beachten. Sicherungsmaßnahmen sind ggf. erforderlich und mit der Deutschen Steinkohle AG in Herne abzustimmen.

3. Vorgaben und Bindungen

3.1. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt den gesamten Planbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar. Diese Darstellung beinhaltet Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen.

3.2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Duisburg ist der angesprochene Bereich zwischen Fiskusstraße und Alexstraße als Wohnbaufläche (W), Fläche für den Gemeinbedarf – Schule – und Grünfläche – ohne Zweckbestimmung - dargestellt.

Die im Flächennutzungsplan zwischen Fiskusstraße und Alexstraße dargestellte Gemeinbedarfsfläche – Schule – war ursprünglich als Ersatz für das Schulgebäude an der Salzmannstraße vorgesehen. Die Fläche wird jedoch für schulische Zwecke nicht mehr benötigt. Der südliche Teil des FNP-Änderungsbereiches ist zusätzlich durch die Signatur „Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht“ gekennzeichnet. Im Rahmen der Detailplanung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 611 A – Neumühl – rechtsverbindlich seit dem 01.09.1986 sind für verschiedene Teilbereiche Änderungen der ursprünglich geplanten Nutzungen erfolgt.

3.3. Fachplanungen

- **RFNK**

Im räumlich-funktionalen Siedlungskonzept (RFNK) ist der Planbereich zwar nicht als Siedlungsschwerpunkt aber doch als Kernbereich bezeichnet. Durch die geplante Bebauung mit Einfamilienhäusern wird der Kernbereich gestärkt. Wesentlichen Auswirkungen auf den nächstliegenden Siedlungsschwerpunkt im Zentrum von Hamborn sind aber nicht zu erwarten.

- **Schulentwicklungsplan**

Für das Gebiet besteht der Schulentwicklungsplan als eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung. Für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 611 A ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf – Schule – nicht mehr erforderlich.

- **Kindergartenbedarfsplan**

Der Kindergarten-Bedarfsplan ist eine von der Gemeinde beschlossene Entwicklungsplanung. Im Bereich dieser Bebauungsplan-Änderung ist südlich der Fiskusstraße eine Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten – ausgewiesen.

3.4. Gender Mainstreaming

(Beachtung geschlechterspezifischer Planungskriterien)

Bis heute ist europaweit die Chancengleichheit der Geschlechter noch nicht zur gesellschaftlichen Wirklichkeit geworden. So ist die Zugehörigkeit zum weiblichen oder männlichen Geschlecht noch immer eine der prägendsten und bedeutsamsten gesellschaftlichen Unterscheidungen. Denn das Leben von Frauen und Männern bzw. Mädchen und Jungen weist in den meisten Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens große Unterschiede auf, ohne dass das immer bewusst wäre. Um das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen, hat der Europarat 1998 die folgende Definition des „Gender Mainstreaming“ entwickelt:

„Gender Mainstreaming besteht in der (Re-)Organisation, Verbesserung, Entwicklung und Auswertung der Entscheidungsprozesse mit dem Ziel, dass die an politischer Gestaltung beteiligten Akteure den Blickwinkel der Gleichheit zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen und auf allen Ebenen einnehmen.“

Aufhebungsvermerk

Mit Inkrafttreten dieser Flächennutzungsplanänderung sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen in diesem Bereich getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die 3. Auflage des Flächennutzungsplanes von 2004.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Ergebnisse zur Flächennutzungsplan-Änderung werden im folgenden Umweltbericht im **Teil B** der Begründung dargelegt.

Im Umweltbericht werden die Umweltaspekte wie Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Landschaftsbild und Erholung, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter für das Plangebiet und seine Umgebung ermittelt, beschrieben und bewertet. Belegbare Auswirkungen der Planung sind im Bereich der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen festzustellen. Hier sind die Versiegelung von gewachsenem Boden und der Verlust dieser Flächen verbunden mit der Einschränkung ihrer Funktionen für das Grundwasser zu nennen. Aufgrund der geringen Größenordnung sind die negativen Auswirkungen auf Klima / Luft und das Landschaftsbild sowie die negativen Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf den Menschen (Immissionen, Lärm) als unerheblich einzustufen.

Die FNP-relevanten Ziele des Umweltschutzes ergeben sich für das Plangebiet vor allem aus den veränderten siedlungs- bzw. baugebietsbezogenen Aussagen des Planänderungsbereiches, die bereits auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 611 A – Neumühl – realisiert sind.

5. Bodenordnende Maßnahmen

Es sind keine bodenordnenden Maßnahmen für das geplante Vorhaben erforderlich.

5.1. Kompensationsmaßnahmen

Bei der Überplanung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes ist nach § 1a Abs. 3 BauGB eine Eingriffsbilanzierung und eine Ausgleichsleistung nur dann erforderlich, wenn der neue Bebauungsplan eine höhere bauliche Verdichtung festsetzt. Im vorliegenden Fall beträgt die Grundflächenzahl als Maßzahl für die Versiegelung im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 611 A - Neumühl wie auch im geplanten Bebauungsplan Nr. 611 A 1. Änderung – Neumühl – „0.4“. Es ist also vorher wie nachher vom gleichen planungsrechtlich möglichen Versiegelungsgrad auszugehen. Daher muss für die geplanten Eingriffe kein Ausgleich erbracht werden.

6. Flächenbilanz

	[m ²]	[ha]	[%]
Planungsgebiet gesamt	45 900	4.59	100.0
Wohnbauflächen	30 200	3.02	65.7
Gemeinbedarfsfläche	3 500	0.35	7.6
Öffentliche Grünfläche	12 200	1.22	26.7

7. Kosten

Sämtliche durch Maßnahmen dieses Bauleitplanverfahrens entstehende Kosten, einschließlich der im Plan festgesetzten Lärmschutzwand im östlichen Planbereich werden im weiteren Verfahren ermittelt und eingebunden.

8. Gutachten

- Projekt : Altablagerung 0227; Fiskusstraße Duisburg – Neumühl
Abfalltechnische Beurteilung von Auffüllungsmaterialien der Firma GFP - Dr. Gärtner und Partner GbR vom 07.04.2004
- Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung des Freizeitlärms der Firma Peutz Consult GmbH vom 29.01.2008

9. Darstellung des Bauleitplanverfahrens

9.1. Darstellung des Verfahrensablaufes

Es sind zunächst ein Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf, ein Bebauungsplan-Entwurf und ein entsprechender städtebaulicher Entwurf erstellt worden. Diese sind in der Zeit zwischen dem 20.03.2007 und dem 20.04.2007 den Ämtern zur Stellungnahme vorgelegt worden. Daraufhin folgte eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 23.08.2007 in der Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn. Über diese Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Niederschrift erstellt.

Mit dem o.g. Flächennutzungsplan-Änderungsentwurf, einem überarbeiteten Bebauungsplan-Entwurf und städtebaulichen Entwurf in zwei Versionen, sowie mit Berücksichtigung eines

Schallschutzgutachtens fand vom 29.07.2008 bis zum 31.08.2008 die Ämterbeteiligung und die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung, die vom 05.01. bis zum 06.02.2009 stattfand, hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit sich über die Planung zu informieren.

9.2. Zusammenfassung der Ergebnisse der Beteiligungen

- **Bürgerbeteiligung/ Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 1 BauGB – zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn am 23.08.2007. Über diese Bürgerbeteiligung wurde eine Niederschrift angefertigt, die als Anlage der Begründung beigefügt ist und zur Öffentlichen Auslegung mit ausgelegt wird.

- **Beteiligung der Behörden**

Seitens der Behörden wurden keine Bedenken geäußert.

- **Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Seitens der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert.

- **Gesamtabwägung des Bauleitplanverfahrens**

Im Rahmen der in § 1 Abs. 7 BauGB i. V. mit § 1a Abs. 3 BauGB gebotenen Abwägung wurde dem städtebaulichen Ziel, den Planbereich als Wohnbaufläche zur Verfügung zu stellen, der Vorrang gegenüber dem Erhalt dieses Bereichs als Gemeinbedarfsfläche – Schule- gegeben.

Die Stadt Duisburg weist als Oberzentrum für den Bereich Niederrhein zur Zeit einen erheblichen Einwohnerverlust durch Abwanderung auf. Die Abwanderungsbewegung in die Region und der damit verbundene Einnahmeverlust bei gleichbleibenden bzw. wachsenden Aufgaben hält aber an. Diesem Trend soll zur Stärkung der oberzentralen Funktion entsprechend der landesplanerischen Zielsetzung entgegengewirkt werden.

Mit der vorliegenden Planung soll der Abwanderung der Bevölkerung, die sich Wohneigentum schaffen will, entgegengesteuert werden. Dies wird durch die Nachfrage für die bereits erfolgte Neubebauung in diesem Bezirk bestätigt. Durch den Nachzug von Familien erfolgt darüber hinaus eine stadtplanerisch wünschenswerte Belebung „älterer Stadtteile“ sowie eine Stärkung der Kaufkraft.

Es handelt sich hier um eine Entwicklung im Innenbereich, eine Fläche, die überwiegend bereits als Baufläche ausgewiesen ist, teilweise bebaut und teilweise jahrelang brach lag. Zu etwa einem Drittel ist sie als Öffentliche Grünfläche - Parkanlage - , Wohnbaufläche und Gemeinbedarfsfläche Schule ausgewiesen. Die Darstellung stimmt nicht mehr mit der örtlichen Situation überein. Die Gemeinbedarfsfläche wird zudem, wie ursprünglich vorgesehen, als Schulerweiterungsfläche nicht mehr benötigt. Die FNP-Änderung wird daher zum Einen die aktuelle Situation vor Ort darstellen, als auch die Planung des Bebauungsplanes Nr. 611 A 1. Änderung berücksichtigen.

- **Entwicklung bei Durchführung der Planung (Prognose)**

Durch die Ausweisung als Wohnbaufläche und die damit verbundene Neuplanung des Wohngebietes an der Fiskusstraße entsteht kein erhöhtes Risiko neuer Umweltauswirkungen durch verkehrsbedingte Schadstoffe oder Lärm. Die geplante Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern, erzeugt aufgrund ihrer Größe keine nennenswerten Mehrbelastungen durch Verkehr oder sonstige Immissionsquellen.

Beeinträchtigungen der Freiraum- und Erholungsfunktion sind durch die Neuplanung ebenfalls nicht zu erwarten, da die zur Bebauung anstehende Fläche keine bedeutende Freiraumfunktion hatte.

Die Gender-Aspekte wurden geprüft. Die FNP-Änderung sowie der Bebauungsplan und die getroffenen Festsetzungen lösen keine geschlechterspezifischen Auswirkungen oder Maßnahmen aus. Der Bebauungsplan und die damit verfolgten Planungsziele wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Die Chancengleichheit der Geschlechter ist gegeben.

Teil B

1. Umweltbericht

1.1 Kurzbeschreibung der Planung

Der geltende Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich in seinem westlichen Drittel Wohnbaufläche, in der Mitte Grünfläche ohne Zweckbestimmung und im östlichen Drittel Flächen für den Gemeinbedarf (Schule) dar. Die Darstellungen erstrecken sich jeweils zwischen der Fiskusstraße im Norden und der Alexstraße im Süden.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, für wesentliche Teile der Freiflächen an der Fiskusstraße (insbesondere den nicht mehr benötigten Schulstandort) eine Wohnbebauung in zentrennaher Lage zu ermöglichen und gleichzeitig die sonstigen Darstellungen an die tatsächlichen Nutzungen anzupassen. Der Standort der vorhandenen Kindertagesstätte an der Fiskusstraße soll als Fläche für den Gemeinbedarf bestätigt werden (bisherige Darstellung Grünfläche). Die daran nach Osten, Süden und Westen angrenzenden Flächen sollen weit überwiegend als Flächen für den Wohnungsbau dargestellt werden und auch die bereits vorhandene Wohnbebauung im südlichen Teil des Änderungsbereiches umfassen. Am westlichen und südlichen Rand des Änderungsbereiches wird eine vorhandene Grünfläche mit Spielplatz durch Darstellung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz in ihrem Bestand bestätigt.

Die *geltenden* wie auch die *geplanten* Darstellungen im FNP dokumentieren somit das städtebauliche Ziel einer überwiegenden Siedlungsentwicklung im Änderungsbereich, wobei Grünflächen sowohl gliedernde wie verbindende Funktion übernehmen sollen. Konkrete Aussagen zur geplanten Entwicklung der zukünftigen Wohnbauflächen auf heutigen Brachflächen liegen in Form eines Bebauungsplanentwurfes vor, der parallel zur Änderung des Nr. 2.10 erstellt wird.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Grundsätzlich gelten auf der Ebene des FNP alle auch für die verbindliche Bauleitplanung festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Hervorzuheben sind für den Änderungsbereich wegen der durch den FNP vorbereiteten Eingriffe in eine Freifläche, die Ziele eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a BauGB. Aufgrund bekannter Schadstoffbelastungen in Teilen des Plangebietes sind zudem auch auf der Ebene des FNP Ziele des Bundesbodenschutzgesetzes, insbesondere die Sicherung der Bodenfunktionen und der Schutz vor vom Boden ausgehenden Gefährdungen, zu beachten.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG-NW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schüt-

zen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist, durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Zusätzlich kommt im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung wegen eines östlich angrenzenden, auch im FNP dargestellten Spielplatzes des Typs A, den Belangen des Immissionsschutzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 1 BImSchG besondere Bedeutung zu.

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Auch umweltbezogene Schutzfestsetzungen (Naturdenkmale, Wasserschutzzone etc.) auf anderen Rechtsgrundlagen sind nicht getroffen. Insbesondere ist weder im Änderungsbereich noch in seinem unmittelbaren Umfeld ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

1.3 Beschreibung des Umweltzustandes

Die wichtigsten Grundlagen für die Umweltprüfung sind die zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 611 A erstellte Zusammenstellung der Umweltbelange einschließlich der zu diesem Plangebiet vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (Peutz Consult, 2008) und der abfalltechnischen Beurteilung der Auffüllungsmaterialien im Bereich der Brache an der Fiskusstraße (GFP, 2004).

1.3.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich verkehrlicher Schallquellen (Fiskusstraße und Alexstraße) und des Spielplatzes an der Albert-Einstein-Straße. Quellen für Geruchsbelästigungen oder Erschütterungen sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht vorhanden.

Für die Flächen der geplanten Wohnbebauung an der Fiskusstraße sind in exponierter Lage Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 von nachts mehr als 7 dB durch Verkehrslärm berechnet worden. Für die bereits vorhandene Bebauung an der Max-von-Laue-Straße sind wegen des deutlich größeren Abstandes von der Straßenachse allenfalls geringe Überschreitung zu vermuten, Berechnungen liegen hier jedoch nicht vor. Durch den Spielplatz werden in Ruhezeiten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der Freizeitlärmverordnung von bis zu 10 dB(A) hervorgerufen.

Als lokale Quellen für Belastungen mit Luftschadstoffen sind lediglich Hausbrand und Verkehr zu nennen, die jedoch keine planungserhebliche Größe erwarten lassen.

Im westlichen Teil des Änderungsbereiches ist eine Grünanlage mit öffentlicher Wegeverbindung zwischen Fiskusstraße und Alexstraße und einem Spielplatz vorhanden. Auf der Nordseite der Alexstraße findet sich ein mehr als 20 m breiter Grünstreifen mit Baumbestand, der für die innere Gliederung der Siedlungsflächen von Bedeutung ist und eine Wegeverbindung bis fast zum Ortszentrum von Neumühl abseits stark befahrener Straßen ermöglicht. Die für eine Neubebauung vorgesehenen Freiflächen sind nicht für die Naherholung erschlossen.

1.3.2 Schutzgut Flora/Fauna

Der Änderungsbereich gliedert sich in klar voneinander abgegrenzte Teilbereiche unterschiedlicher Biotopstruktur:

Der nördliche Teil des Plangebietes wird durch eine große Siedlungsbrache mit untergeordnetem Baumbestand eingenommen. Die Fläche weist eine prägnante Gliederung in einen äußeren Ring aus dichten und hohen Brombeerbeständen und einen inneren Bereich, der durch (teils überwachsene) Asphaltfläche und durch Gras- und Staudenbewuchs geprägt ist, auf. Innerhalb der Brachfläche finden sich einige größere Einzelbäume.

In diese Brache ragen das Gebäude und die intensiv genutzten Außenanlagen eines Kindergartens hinein. Südlich der Brache findet sich die Wohnbebauung an der Max-von-Laue-Straße mit überwiegender Doppelhausbebauung und großen Grünanteilen.

Der westliche Teil des Änderungsbereiches wird von einer Grünanlage eingenommen, die im Norden nur schmal ausgebildet ist (ca. 15 m) und einen Weg sowie begleitendes Grün umfasst, die sich nach Süden aber parkartig aufweitet und auch einen Spielbereich (Typ C) umfasst. Einige der meist in Rasenflächen stockenden Einzelbäume in dieser Grünanlage haben raumbildende Bedeutung. Die Grünfläche setzt sich längs der Alexstraße in einem breiten straßenbegleitenden Grünstreifen mit großem Baumbestand fort.

Angaben zur Fauna liegen nicht vor. Da die Freiflächen des Änderungsbereiches jedoch im Norden, Osten und Westen von Siedlungsflächen bzw. intensiv genutzten Freiflächen (Spielplätze) umschlossen sind und auch südlich der Alexstraße nur Freiflächen geringer Größe ohne Anbindung an den Außenbereich vorhanden sind (die zudem durch die Bebauung Wichernstraße verkleinert wurden), ist nicht mit dem Vorkommen von Tierarten zu rechnen, die einer besonderen planerischen Berücksichtigung bedürfen (insbes. gem. Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Arten). Wegen der geringen Störintensität des inneren Bereiches der Brache und der räumlichen Verbindung mit den innerstädtischen Grünflächen südlich der Alexstraße ist dennoch von einem im Vergleich zu anderen innerstädtische Freiflächen größeren Artenreichtum auszugehen.

Auch unter Biotopverbundgesichtspunkten kommt dem Änderungsbereich teilweise eine erhöhte Bedeutung zu, da er auch vergleichsweise große und relativ störungsarme Flächen umfasst, die im räumlichen Verbund mit anderen Freiflächen im Siedlungsraum steht. Dennoch ist durch die Lage im baulich geprägten Siedlungsbereich und die fehlende Anbindung an den Außenbereich die Leistungsfähigkeit im Biotopverbund begrenzt. Die Maßnahmenkarte des Biotopverbundkonzeptes der Stadt Duisburg verzeichnet daher die Erhaltung und Entwicklung des flächigen Biotopbestandes im Änderungsbereich (v.a. die Brache) sowie südlich der Alexstraße „bis zur Realisierung des rechtsgültigen B-Planes“ als Maßnahme bzw. Ziel, sieht die Freiflächen des Änderungsbereiches aber nicht als zentralen und damit dauerhaft zu erhaltenden Teil des innerstädtischen Biotopverbundes.

1.3.3 Schutzgut Boden

Große Teile der derzeit nicht baulich genutzten Flächen des Änderungsbereiches waren von den 50er bis 70er Jahren des 20. Jh. baulich genutzt. Eine Siedlungsnutzung liegt zudem in weiten Teilen des Änderungsbereiches durch Wohnungsnutzung, Kindertagesstätte und ihre Erschließungsanlagen bereits vor. Der Boden ist im Plangebiet also massiv anthropogen überformt. Natürliche oder zumindest naturnahe Böden sind allenfalls untergeordnet erhalten. Besonders schutzwürdige Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG liegen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Teile des Änderungsbereiches sind im Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Duisburg unter der Nummer AA0227 registriert. Aus Bodenuntersuchungen ist bekannt, dass auf der derzeitigen Brachfläche im nördlichen Teil des Änderungsbereiches Auffüllungen mit Bergematerial, Aschen und Schlacken vorgenommen wurden, deren Mächtigkeit stark schwankt und kleinflächig auch bis zu 3,2 m erreicht. Relevante Belastungen liegen durch PAK, Blei, Cadmium und Zink vor. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass die vorliegenden Untersuchungsergebnisse nicht darauf hindeuten, dass ein Risiko für das Schutzgut Grundwasser besteht. Der Oberboden genügt jedoch nicht den Anforderungen der BBodSchV an die überwiegend geplante Nutzung (Wohnen) und eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch ist möglich. Sie schlagen vor, neben der Variante einer Entfernung aller Auffüllungen, auch eine Variante zu konzipieren, bei dem der Aushub durch ein geschicktes Bodenmanagement auf ein Minimum reduziert wird. Eine Entscheidung ist diesbezüglich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder über einen gesonderten Sanierungsplan herbeizuführen. Eine gezielte Versickerung ist im Plangebiet nicht zulässig.

1.3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer gibt es im Änderungsbereich nicht. Grundwasser ist erst in Tiefen von 5 m und mehr zu erwarten.

1.3.5 Schutzgut Klima/Lufthygiene

In den derzeit nicht besiedelten Teilen des Änderungsbereiches ist der Klimatotyp "Parkklima" ausgebildet, in den umgebenden Siedlungsflächen der Klimatotyp „Gartenstadt“. Beim Parkklima sind gegenüber dem Freiland nur leicht veränderte geländeklimatische Veränderungen zu verzeichnen, ihre geringe Größe lässt allerdings in der Regel auch keine erhebliche positive Auswirkung auf benachbarte Flächen erwarten. Der für die Flächen des umgebenden Siedlungsbestandes ausgewiesene Klimatotyp „Gartenstadtklima“ resultiert aus der Siedlungsrandlage mit großen Anteilen an Freiflächen und steht für günstige bioklimatische Verhältnisse und eine gute Eignung für Wohnnutzungen. Hinweise auf einen konkreten planerischen Handlungsbedarf in Hinblick auf klimatisch-lufthygienische Aspekte, die durch vorhandene oder geplante Nutzungen im Änderungsbereich hervorgerufen werden, liegen nicht vor. Insbesondere liegen keine Hinweise darauf vor, dass das Plangebiet spezielle Leistungen zum klimatisch-lufthygienischen Ausgleich in bestehenden Siedlungsflächen erbringt, was angesichts der in Duisburg vergleichsweise hohen Hintergrundbelastung von Bedeutung sein könnte.

1.3.6 Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Innenbereichslage gibt es weitreichende Blickbeziehungen nur entlang der Straßenzüge von Fiskusstraße und Alexstraße. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die gering verdichtete und durch Grünflächen gut gegliederter Bebauung und die alleeartig mit altem Baumbestand angelegten Straßenzüge von Fiskusstraße und Alexstraße bestimmt. Insbesondere die straßenbegleitenden Einzelbäume sind von prägender Bedeutung.

Die für eine neue Wohnbebauung vorgesehene Teilfläche wird nach Außen durch einen dichten und hochwüchsigen Brombeerbestand gekennzeichnet, der den Charakter einer Übergangsnutzung verdeutlicht.

Die vorhandene Wohnbebauung nördlich der Fiskusstraße ist nahezu durchgehend durch Mauern von etwa 2 m Höhe vor Verkehrslärm geschützt, aus diesem Grund aber auch nicht einsehbar. Die Mauern weisen eine unterschiedliche Gestaltqualität auf.

1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Schutzgüter und Kurzerläuterung

1.4.1 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung

Im Änderungsbereich liegen durch den Verkehrslärm von der Fiskusstraße Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 vor. Auch durch den angrenzenden Spielplatz Typ A werden teils deutliche Überschreitungen der Immissionsschutzwerte der Freizeitlärmrichtlinie hervorgerufen. Notwendige aktive und passive Schallschutzmaßnahmen sind zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Einwirkungen auf den Änderungsbereich sind auch durch die in Teilen von Duisburg vergleichsweise hohe Hintergrundbelastung mit Luftschadstoffen zu erkennen. Da die Flächennutzungsplanung diesbezüglich im Änderungsbereich keine direkten Möglichkeiten zur Einflussnahme hat, zieht dieser Aspekt im anstehenden Änderungsverfahren keine Konsequenzen nach sich.

Eine erhebliche Zunahme von Emissionen oder von Immissionsbelastungen ist durch die geplante FNP-Änderung nicht zu erwarten.

Sonstige für den Teilaspekt "Gesundheit" relevante Auswirkungen der Planänderung bzw. Auswirkungen auf den Änderungsbereich sind nicht zu erkennen. Insbesondere ergeben sich durch die Änderung im Vergleich zum geltenden FNP keine negativen Auswirkungen.

Durch die veränderte Lage der Grünflächen im Vergleich zu den Darstellungen des geltenden FNP sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Darstellung des vorhandenen Grünzuges längs der Alexstraße ist vielmehr als eine für das Schutzgut Mensch positive Veränderung aufzufassen.

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder vorgesehen noch erforderlich. Maßnahmen zum Schallschutz werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt.

1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt und Landschaft

Für die geplante städtebauliche Entwicklung wird überwiegend eine Siedlungsbrache in einer Größe von mehr als 1 ha in Anspruch genommen, die durch angrenzende Straßen und Wohnbauflächen zwar eine deutliche Insellage aufweist, jedoch über einen schmalen Grünzug auch über eine Anbindung an weitere innerstädtische Grünflächen südlich der Alexstraße verfügt. Es gibt keine Hinweise darauf, dass so genannte planungsrelevante oder andere besonders schutzwürdige Arten auftreten, deren Populationen durch das Vorhaben in ihrem Bestand gefährdet oder in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden könnten.

Durch die geplanten Nutzungen wird die Größe und damit auch Leistungsfähigkeit der zusammenhängenden Freiflächen im Planungsraum (Änderungsbereich und direktes Umfeld) verringert, für die das Biotopverbundkonzept teilweise eine temporäre Erhaltung verzeichnet; es verbleiben nur noch intensiver genutzte Grünanlagen. Da wegen der Störungsintensität und Flächengröße bereits derzeit nicht von einem Vorkommen besonders schutzwürdiger Arten auszugehen ist, sind diese Auswirkungen jedoch stadtoökologisch nur von begrenzter Bedeutung.

Veränderungen in der Biotopverbundqualität bzw. der generellen Intensität der Auswirkungen auf das Schutzgut sind durch die Veränderung der Lage und des Zuschnittes von Grünflächen gegenüber dem geltenden FNP nicht zu erwarten.

Unmittelbar für die Erholung bedeutsame Flächen sind nicht betroffen. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Neubebauung zwar vollständig verändert, jedoch fügt sich die geplante Bebauung in die Umgebungsbebauung ein.

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder vorgesehen noch erforderlich.

1.4.3 Schutzgut Boden

Durch die geplante städtebauliche Entwicklung werden weit überwiegend Böden mit massiver anthropogener Überprägung in Anspruch genommen. Die Auswirkungen werden daher als nicht erheblich gewertet.

Gegenüber den Darstellungen des geltenden FNP werden sich die Eingriffe in den Bodenhaushalt nicht wesentlich verändern. Der Anteil der Siedlungsfläche bleibt in etwa gleich, der Versiegelungsgrad wird jedoch durch den Verzicht auf die Gemeinbedarfsfläche Schule tendenziell geringer sein.

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder vorgesehen noch erforderlich. Erforderliche Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf Auswirkungen durch die Inanspruchnahme von Flächen mit Schadstoffbelastungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu bestimmen.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da zum Einen im Änderungsbereich keine Oberflächengewässer vorhanden sind und zum Anderen die infolge der zunehmenden Versiegelung und der Ableitung von Regenwasser über das Kanalnetz verringerte Grundwasserneubildung vor dem Hintergrund des geringen Anteils, den der Änderungsbereich am Grundwassereinzugsgebiet hat, vernachlässigt werden kann.

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder vorgesehen noch erforderlich.

1.4.5. Schutzgut Klima-/ Lufthygiene

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da auch nach Realisierung der ergänzenden Bebauung für Wohnzwecke günstige klimatische Bedingungen vorliegen werden (wahrscheinlich ähnlich den vergleichbaren Flächen der unmittelbaren Umgebung „Gartenstadtklima“) und der Änderungsbereich aufgrund seiner Lage und Struktur auch keine erheblichen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsleistungen für benachbarte Flächen übernimmt.

Mögliche Maßnahmen in Hinblick auf eine lufthygienisch optimierte Energieversorgung sind gegebenenfalls Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Gegenüber den Darstellungen des geltenden FNP werden sich die Auswirkungen auf die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht wesentlich verändern.

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder vorgesehen noch erforderlich.

1.4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet oder seinem unmittelbaren Einflussbereich sind keine Kulturgüter vorhanden. Negative Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen sind auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung weder vorgesehen noch erforderlich.

1.4.7 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Hinsichtlich des Umgangs mit Abfällen ist von einer geregelten sachgerechten Entsorgung der anfallenden Mengen an Hausmüll auszugehen.

Die im Plangebiet anfallenden Abwässer werden über die bestehende bzw. neu zu errichtende Ortskanalisation einer öffentlichen Kläranlage zugeführt.

Insofern sind in dieser Hinsicht keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

1.4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Auf der Ebene des FNP relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu veränderten Bewertungen führen müssten, sind nicht zu erkennen.

1.5 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Eine überwiegende städtebauliche Entwicklung im Änderungsbereich ist bereits seit vielen Jahren vorgesehen und eine Bebauung zum Teil sogar auf Flächen erfolgt, die gemäß FNP als Grünflächen vorgesehen waren.

Die ursprünglich vorgesehene Errichtung einer Schule ist vor dem Hintergrund der Schulentwicklungsplanung nicht mehr erforderlich. Auch wegen des zwischenzeitlich entstandenen Wohngebietes Max-von-Laue-Straße ist die ursprüngliche Darstellung des FNP selbst längerfristig nicht mehr umsetzbar. Für die verbliebenen derzeit vorhandenen Freiflächen kommen aufgrund der Rahmenbedingungen nur nicht störende Nutzungen (Freiflächen oder Wohnbaufläche) in Betracht. Aufgrund der Lage im Innenbereich, der weitgehend vorhandenen Erschließung und der bereits früher vorhandenen, aber zwischenzeitlich wieder aufgegebenen, Wohnnutzung, entspricht eine Siedlungsnutzung in besonderem Maße dem im Baugesetzbuch formulierten Vorrang der Innenentwicklung und Wiedernutzung von Siedlungsbrachen.

Vorhabensvarianten, die vorhandenen Freiflächen vollständig oder überwiegend zu erhalten, wurden daher nicht verfolgt.

Für die nunmehr für eine Neubebauung vorgesehenen Teilflächen des Änderungsgebietes liegen verschiedene städtebauliche Überlegungen mit verschiedenen Gebäudestellungen und -arten vor, die aber hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt nur geringe Unterschiede aufweisen.

1.6 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der aktuelle Zustand wie beschrieben, würde im Falle eines Verzichtes auf die Umsetzung der Planungsziele so lange erhalten bleiben, bis eine andere Nutzung planungsrechtlich gesichert ist. Die Umsetzung des bisherigen städtebaulichen Zieles "Gemeinbedarfsfläche" ist auszuschließen. Gleiches gilt für eine dauerhafte Erhaltung der Brachfläche, da eine siedlungstechnische Entwicklung, wie sie auch in der Vergangenheit bereits bestanden hat, ausdrückliches Ziel der Stadtplanung ist und auch im FNP und im Regionalplan ihren Niederschlag gefunden hat.

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung des FNP würden sich daher in Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt keine wesentlichen Änderungen ergeben.

1.7 Methoden der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung

Die wichtigsten Grundlagen für die Umweltprüfung sind die zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 611 A erstellte Zusammenstellung der Umweltbelange einschließlich der zu diesem Plangebiet vorliegenden schalltechnischen Untersuchung zu dem östlich an das Plangebiet angrenzenden Spiel- und Bolzplatz (Peutz consult, 2008) und der abfalltechnischen Beurteilung der Auffüllungsmaterialien im Bereich der Brache an der Fiskusstraße (GFP, 2004).

Zugrunde gelegte Gutachten:

- **Peutz Consult, (2008):** Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplanes 611 A – Neumühl in Duisburg – Bericht vom 29.01.2008
- **GFP, (2004):** Altablagerung 0227; Fiskusstraße, Duisburg-Neumühl – Abfalltechnische Beurteilung von Auffüllungsmaterialien. Gutachten mit Stand vom 07.04.2004

Aus fehlenden Kenntnissen oder technischen Lücken resultierende Schwierigkeiten traten bei der Erstellung des Umweltberichts nicht auf.

1.8 Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen zur Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

1.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Inanspruchnahme von aktuell vorhandenen Freiflächen für die Siedlungsentwicklung lässt Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere bezogen auf die Schutzgüter Mensch (Lärm), Tiere/Pflanzen (Verlust von Lebensraum) und Boden (Eingriff in belastete Flächen) erwarten, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bedürfen.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zieht aber im Vergleich zum geltenden FNP keine erheblichen Beeinträchtigungen nach sich, sondern lässt aufgrund des Verzichtes auf die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche (Schule) tendenziell eher geringere Auswirkungen auf die Umwelt erwarten, da erfahrungsgemäß Schulflächen einen deutlich höhere Versiegelungsgrad aufweisen als Wohnbauflächen.

Anlage

FNP-Änderung